OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100110/2/DM – 100111/2

Datum:
Linz, 17. Dezember 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde 1. des A S und 2. der Mag. H R, beide vertreten durch Rechtsanwälte Dr. F H, Dr. G M, LLM., Mag. G J T, Mag. P B, Mag. M K, P, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 4.7.2019, GZ: 0005835/2019, betreffend ein Verwaltungsstrafverfahren nach der Oö. BauO 1994

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde des Erstbeschwerdeführers wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Die Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. In der Strafverfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (= belangte Behörde) vom 31.5.2019, GZ: 0005835/2019, wurde die Zweitbeschwerdeführerin als Beschuldigte angeführt. Ihr sei als Bauwerberin mit Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 15.4.2015 eine Baubewilligung für den Abbruch der Bestandsgebäude S 19, 23, 25 und den Neubau eines Wohn- und Geschäftsgebäudes am Standort L, S 19, 21, 23 und 25 erteilt worden. Sie habe den Wohnbereich dieser baulichen Anlage ohne Baufertigstellungsanzeige benutzen lassen. Sie habe dadurch § 57 Abs. 1 Z 9 Oö. BauO 1994 verletzt und werde eine Geldstrafe von 300 Euro (3 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

2. Dagegen erhob die B R H- und T G. & Co.KG, vertreten durch A S (Bauleiter; Erstbeschwerdeführer), Einspruch (Eingabe vom 13.6.2019).

3. Mit Schreiben vom 17.6.2019 erteilte die belangte Behörde dem Erstbeschwerdeführer einen Verbesserungsauftrag. Er habe mit Schreiben vom 13.6.2019 Einspruch gegen die Strafverfügung vom 31.5.2019 erhoben. Beschuldigte und Adressatin dieser Strafverfügung sei jedoch die Zweitbeschwerdeführerin. Um ihr diesen Einspruch zurechnen zu können, werde ein Nachweis benötigt, dass die Zweitbeschwerdeführerin den Erstbeschwerdeführer bevollmächtigt habe, diesen Einspruch in ihrem Namen einzubringen. Andernfalls müsste der Einspruch vom 13.6.2019 als unzulässig zurückgewiesen werden.

4. Mit Eingabe vom 19.6.2019 übermittelte der Erstbeschwerdeführer eine mit 19.6.2019 datierte Vollmacht mit folgendem Inhalt:
„Vollmacht zur Vertretung der R I GmbH, [Adresse], in der Strafsache Geschäftszahl 0005835/2019 vom 17.06.2019.
Wir bevollmächtigen Herrn A S, geb. 06.08.1975, Mitarbeiter der Fa. B R H- u. T G, [Adresse], uns in dieser Angelegenheit zu vertreten.“
Unterfertigt wurde diese Vollmacht von Ing. G R, Geschäftsführer der R I GmbH.

5. Mit dem nun angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 4.7.2019 (Bescheidadressat: Erstbeschwerdeführer) wurde der Einspruch des Erstbeschwerdeführers vom 13.6.2019 als unzulässig zurückgewiesen. Die von ihm vorgelegte Vollmacht des Herrn Ing. G R sei nicht geeignet, ein Vollmachtsverhältnis zwischen dem Erstbeschwerdeführer und der Zweitbeschwerdeführerin nachzuweisen.

6. Dagegen erhoben sowohl der Erst-, als auch die Zweitbeschwerdeführerin Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Aus der schriftlichen Vollmacht vom 19.6.2019 lasse sich entnehmen, dass hier der Erstbeschwerdeführer in diesem Strafverfahren die Vertretung der R I GmbH und somit auch die Interessen der Zweitbeschwerdeführerin als Gesellschafterin und Geschäftsführerin der R I GmbH wahrnehmen sollte. Außerdem sei der Baubewilligungsbescheid auf Grund der dinglichen Wirkung auf die Grundeigentümerin – nämlich die R I GmbH – übergegangen. Das Strafverfahren wäre daher nicht gegen die Zweitbeschwerdeführerin persönlich, sondern gegen die R I GmbH bzw. die Person, die die Geschäfte nach außen vertrete, zu führen gewesen. Die Zweitbeschwerdeführerin vertrete die R I GmbH als Geschäftsführerin nach außen. Sie sei daher gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortlich. Hätte das Magistrat der Stadt Linz Zweifel an der Bevollmächtigung gehabt, hätte sie gemäß § 10 Abs. 2 AVG iVm § 13 Abs. 3 die Beschuldigte zur Behebung des Formgebrechens anleiten müssen und zwar unter Hinweis darauf, dass nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist das Anbringen (hier der Einspruch) zurückgewiesen werde. Dies sei jedoch nicht erfolgt. Da die Beschuldigte nicht persönlich Adressat des Strafverfahrens sei, sondern die R I GmbH, sei die am 19.6.2019 vom alleinvertretungsbefugten Geschäftsführer Ing. G R an den Erstbeschwerdeführer gegebene Vollmacht ausreichend, die Bevollmächtigung nachzuweisen.

7. Mit Schreiben vom 6.8.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrenslauf und Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Der Sachverhalt wird auch von den Beschwerdeführern nicht in Zweifel gezogen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Zu Spruchpunkt A:

Gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz AVG hat die Behörde die Behebung etwaiger Mängel der Vollmacht unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 AVG von

Amts wegen zu veranlassen. Nach hA sind sowohl das gänzliche Fehlen der in einem schriftlichen Anbringen verwiesenen Vollmachtsurkunde als auch einzelne Mängel der vorgelegten Urkunde einem Verbesserungsauftrag iSd § 13 Abs. 3 AVG zugänglich. In beiden Fällen hat die Behörde den Vertreter zunächst zuzulassen und diesem (nicht dem angeblich Vertretenen) die Behebung des Mangels innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist aufzutragen [siehe *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 10 Rz 9 (Stand 1.1.2014, rdb.at) mHa VwGH 27.1.2009, 2008/22/0879; 7.7.2009, 2007/18/0021].

Einschreiter ist, wer das Anbringen bei der Behörde stellt, sei es für sich oder für einen anderen (vgl. VwGH 10.1.1985, 83/05/0073; VwSlg 11633 A/1985). Die Eingabe ist - bis zum Nachweis der Bevollmächtigung - nicht dem Machtgeber, sondern dem einschreitenden Vertreter zuzurechnen, sofern dieser eine für die Bevollmächtigung geeignete Person ist. Dementsprechend ist der Mängelbehebungsauftrag an den einschreitenden Vertreter zu richten und diesem zuzustellen (vgl. VwGH 27.1.2009, 2008/22/0879; 7.7.2009, 2007/18/0021). Die Behörde hat daher zu Recht an den für die Beschuldigte einschreitenden Erstbeschwerdeführer die Aufforderung gerichtet, eine Vollmacht der Beschuldigten im Sinne des § 10 Abs. 1 AVG vorzulegen. Da der Erstbeschwerdeführer eine Vollmacht der Beschuldigten trotz dieser Aufforderung nicht vorgelegt hat, wurde der Einspruch zu Recht ihm und nicht der Beschuldigten (Zweitbeschwerdeführerin) zugerechnet und mangels Parteistellung im Verfahren zurückgewiesen.

2. Zu Spruchpunkt B:

Bescheidadressat des angefochtenen Bescheides ist ausschließlich der Erstbeschwerdeführer. Die Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin ist daher zurückzuweisen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter